

Bewertung der DAWI-Vorschriften für Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen sowie der De-minimis-Verordnung für DAWI - Öffentliche Konsultation

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Einleitung

Die Europäische Kommission führt derzeit eine Bewertung des DAWI-Pakets von 2012 in Bezug auf Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen sowie der De-minimis-Verordnung für DAWI durch. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

Bitte beantworten Sie die folgenden 18 Fragen. Achten Sie darauf, Ihre Antworten regelmäßig zu speichern, um zu vermeiden, dass bereits eingegebene Informationen verloren gehen. Achten Sie insbesondere bei Fragen mit offenen Antworten darauf. Am Ende der Umfrage haben Sie die Möglichkeit, umfassendere und allgemeinere Kommentare abzugeben und Dokumente hochzuladen, die Ihrer Meinung nach relevant sind.

Für das Ausfüllen des Fragebogens sollten Sie etwa 30 Minuten veranschlagen.

Ein zusammenfassender Bericht über diese Konsultation wird im ersten Quartal 2020 auf der Website der Europäischen Kommission zu öffentlichen Konsultationen des [Portals „Bessere Rechtsetzung“](#) veröffentlicht werden.

Angaben zu Ihrer Person

* 1 Im Fragebogen verwendete Sprache

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch

- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

* 2 Ich mache Angaben als

- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Wirtschaftsverband
- Unternehmen/Wirtschaftsorganisation
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürgerin/EU-Bürger
- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürgerin/Nicht-EU-Bürger
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstige

* 3 Vorname

Malte

* 4 Nachname

Lindenthal

* 5 E-Mail-Adresse (wird nicht veröffentlicht)

euvertretung@bag-wohlfahrt.de

* 7 Name der Organisation

höchstens 255 Zeichen

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

* 8 Größe der Organisation

- Sehr klein (1 bis 9 Mitarbeiter)

- Klein (10 bis 49 Mitarbeiter)
- Mittelgroß (50 bis 249 Mitarbeiter)
- Groß (250 oder mehr Mitarbeiter)

9 Nummer im Transparenzregister

höchstens 255 Zeichen

Prüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenzregister](#) eingetragen ist. Das Transparenzregister ist eine freiwillige Datenbank für Organisationen, die Einfluss auf EU-Entscheidungsprozesse nehmen möchten.

9737622425-76

* 10 Herkunftsland

Bitte fügen Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation hinzu.

- | | | | |
|--|--|--------------------------------------|--|
| <input type="radio"/> Afghanistan | <input type="radio"/> Finnland | <input type="radio"/> Litauen | <input type="radio"/> Schweden |
| <input type="radio"/> Ägypten | <input type="radio"/> Frankreich | <input type="radio"/> Luxemburg | <input type="radio"/> Schweiz |
| <input type="radio"/> Ålandinseln | <input type="radio"/> Französische Süd- und Antarktisgebiete | <input type="radio"/> Macao | <input type="radio"/> Senegal |
| <input type="radio"/> Albanien | <input type="radio"/> Französisch-Guayana | <input type="radio"/> Madagaskar | <input type="radio"/> Serbien |
| <input type="radio"/> Algerien | <input type="radio"/> Französisch-Polynesien | <input type="radio"/> Malawi | <input type="radio"/> Seychellen |
| <input type="radio"/> Amerikanische Jungferninseln | <input type="radio"/> Gabun | <input type="radio"/> Malaysia | <input type="radio"/> Sierra Leone |
| <input type="radio"/> Amerikanisch-Samoa | <input type="radio"/> Gambia | <input type="radio"/> Malediven | <input type="radio"/> Simbabwe |
| <input type="radio"/> Andorra | <input type="radio"/> Georgien | <input type="radio"/> Mali | <input type="radio"/> Singapur |
| <input type="radio"/> Angola | <input type="radio"/> Ghana | <input type="radio"/> Malta | <input type="radio"/> Sint Maarten |
| <input type="radio"/> Anguilla | <input type="radio"/> Gibraltar | <input type="radio"/> Marokko | <input type="radio"/> Slowakei |
| <input type="radio"/> Antarktis | <input type="radio"/> Grenada | <input type="radio"/> Marshallinseln | <input type="radio"/> Slowenien |
| <input type="radio"/> Antigua und Barbuda | <input type="radio"/> Griechenland | <input type="radio"/> Martinique | <input type="radio"/> Somalia |
| <input type="radio"/> Äquatorialguinea | <input type="radio"/> Grönland | <input type="radio"/> Mauretanien | <input type="radio"/> Spanien |
| <input type="radio"/> Argentinien | <input type="radio"/> Guadeloupe | <input type="radio"/> Mauritius | <input type="radio"/> Sri Lanka |
| <input type="radio"/> Armenien | <input type="radio"/> Guam | <input type="radio"/> Mayotte | <input type="radio"/> St. Barthélemy |
| <input type="radio"/> Aruba | <input type="radio"/> Guatemala | <input type="radio"/> Mexiko | <input type="radio"/> St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha |
| <input type="radio"/> Aserbaidshan | <input type="radio"/> Guernsey | <input type="radio"/> Mikronesien | <input type="radio"/> St. Kitts und Nevis |
| <input type="radio"/> Äthiopien | <input type="radio"/> Guinea | <input type="radio"/> Moldau | <input type="radio"/> St. Lucia |
| <input type="radio"/> Australien | <input type="radio"/> Guinea-Bissau | <input type="radio"/> Monaco | <input type="radio"/> St. Martin |
| <input type="radio"/> Bahamas | <input type="radio"/> Guyana | <input type="radio"/> Mongolei | <input type="radio"/> St. Pierre und Miquelon |
| <input type="radio"/> Bahrain | <input type="radio"/> Haiti | <input type="radio"/> Montenegro | <input type="radio"/> St. Vincent und die Grenadinen |

- Bangladesch
- Barbados
- Belarus
- Belgien
- Belize
- Benin
- Bermuda
- Bhutan
- Bolivien
- Bonaire, St. Eustatius und Saba
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Bouvetinsel
- Brasilien
- Britische Jungferninseln
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Brunei
- Bulgarien
- Burkina Faso
- Burundi
- Cabo Verde
- Chile
- China
- Clipperton
- Cookinseln
- Costa Rica
- Côte d'Ivoire
- Curaçao
- Dänemark
- Demokratische Republik Kongo
- Deutschland
- Heard und die McDonaldinseln
- Honduras
- Hongkong
- Indien
- Indonesien
- Insel Man
- Irak
- Iran
- Irland
- Island
- Israel
- Italien
- Jamaika
- Japan
- Jemen
- Jersey
- Jordanien
- Kenia
- Kirgisistan
- Kiribati
- Kleinere Amerikanische Überseeinseln
- Kokosinseln (Keelinginseln)
- Kolumbien
- Komoren
- Kongo
- Montserrat
- Mosambik
- Myanmar /Birma
- Namibia
- Nauru
- Nepal
- Neukaledonien
- Neuseeland
- Nicaragua
- Niederlande
- Niger
- Nigeria
- Niue
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- Nordmazedonien
- Norfolkinsel
- Norwegen
- Oman
- Österreich
- Pakistan
- Palästina
- Palau
- Panama
- Papua-Neuguinea
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Pitcairninseln
- Polen
- Portugal
- Südafrika
- Sudan
- Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
- Südkorea
- Südsudan
- Suriname
- Svalbard und Jan Mayen
- Syrien
- Tadschikistan
- Taiwan
- Tansania
- Thailand
- Timor-Leste
- Togo
- Tokelau
- Tonga
- Trinidad und Tobago
- Tschad
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei
- Turkmenistan
- Turks- und Caicosinseln
- Tuvalu
- Uganda
- Ukraine
- Ungarn
- Uruguay
- Usbekistan
- Vanuatu
- Vatikanstadt

- | | | | |
|---|-------------------------------------|---|--|
| <input type="radio"/> Dominica | <input type="radio"/> Kosovo | <input type="radio"/> Puerto Rico | <input type="radio"/> Venezuela |
| <input type="radio"/> Dominikanische Republik | <input type="radio"/> Kroatien | <input type="radio"/> Réunion | <input type="radio"/> Vereinigte Arabische Emirate |
| <input type="radio"/> Dschibuti | <input type="radio"/> Kuba | <input type="radio"/> Ruanda | <input type="radio"/> Vereinigtes Königreich |
| <input type="radio"/> Ecuador | <input type="radio"/> Kuwait | <input type="radio"/> Rumänien | <input type="radio"/> Vereinigte Staaten |
| <input type="radio"/> El Salvador | <input type="radio"/> Laos | <input type="radio"/> Russland | <input type="radio"/> Vietnam |
| <input type="radio"/> Eritrea | <input type="radio"/> Lesotho | <input type="radio"/> Salomonen | <input type="radio"/> Wallis und Futuna |
| <input type="radio"/> Estland | <input type="radio"/> Lettland | <input type="radio"/> Sambia | <input type="radio"/> Weihnachtsinsel |
| <input type="radio"/> Eswatini | <input type="radio"/> Libanon | <input type="radio"/> Samoa | <input type="radio"/> Westsahara |
| <input type="radio"/> Falklandinseln | <input type="radio"/> Liberia | <input type="radio"/> San Marino | <input type="radio"/> Zentralafrikanische Republik |
| <input type="radio"/> Färöer | <input type="radio"/> Libyen | <input type="radio"/> São Tomé und Príncipe | <input type="radio"/> Zypern |
| <input type="radio"/> Fidschi | <input type="radio"/> Liechtenstein | <input type="radio"/> Saudi-Arabien | |

* 11 Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung

Die Kommission beabsichtigt, die Antworten auf diese öffentliche Konsultation zu veröffentlichen. Sie können entscheiden, ob Ihre persönlichen Daten veröffentlicht werden oder anonym bleiben sollen.

Anonym

Es werden lediglich die Art des Teilnehmers, das Herkunftsland und der Beitrag veröffentlicht. Alle anderen personenbezogenen Angaben (Ihr Name, Name und Größe Ihrer Organisation, Nummer im Transparenzregister) werden nicht veröffentlicht.

Öffentlich

Ihre personenbezogenen Angaben (Ihr Name, Name und Größe Ihrer Organisation, Nummer im Transparenzregister, Herkunftsland) werden zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht.

12 Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu.

Allgemeine Fragen

13 Bitte beschreiben Sie, inwieweit das Beihilferecht für Sie relevant ist.

höchstens 1500 Zeichen

Die Träger und Einrichtungen der Verbände der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) erbringen auf gemeinnütziger Basis in erheblichem Umfang (soziale und gesundheitliche) Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) in Deutschland. Für deren Finanzierung ist neben regulären Entgelten, Eigenmitteln und Spenden in verschiedenen Bereichen der Einsatz staatlicher Mittel – auch vor dem Hintergrund des Sozialstaatsprinzips – notwendig und gewünscht. Die Dienste der Freien Wohlfahrtspflege kommen mit den Beihilferegelungen des EU-Rechts mehr oder minder stark in Berührung, und sie berücksichtigen es je nach konkreter Ausgestaltung ihrer Leistungen. Fragen der wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Ausrichtung sowie der rein lokalen Verortung der Dienste spielen hierbei eine wichtige Rolle. Darüber hinaus ist die Einordnung der einzelnen Dienste und ihrer Leistungen aus dem Sozial- und Gesundheitssektor in die DAWI-De-minimis-Verordnung von erheblicher Bedeutung. Vor dem EuG ist aktuell die Frage der Beihilfekonformität von staatlicher Förderung von Leistungen der Freien Wohlfahrtspflege zwischen den gewerblichen Anbietern von Pflege- und Teilhabeleistungen aus Niedersachsen/Deutschland und der EU-Kommission anhängig.

14 Wie würden Sie Ihr Verständnis des Beihilferechts und Ihren Bezug dazu am besten beschreiben?

höchstens 1500 Zeichen

Das Beihilferecht soll zu einer möglichst großen Wettbewerbsneutralität am Binnenmarkt beitragen. Mittels einer Kontrolle staatlicher Begünstigung von Unternehmen soll einer Verzerrung des Wettbewerbs zwischen Akteuren auf einem gleichartigen und grenzüberschreitenden Markt vorgebeugt werden. Da Gesundheits- und Sozialdienste in Deutschland in einem Sozialsystem verankert sind, dessen nichtstaatliche Akteure diese Dienste eigenständig erbringen (Subsidiarität), werden sie zu einem gewissen Teil durch staatliche Förderung in der Erfüllung ihrer gemeinwohlorientierten und vor dem Hintergrund des Sozialstaatsprinzips übertragenen Aufgaben unterstützt. Ganz überwiegend finanzieren sich die Gesundheits- und Sozialdienste jedoch durch beitragsgestützte Entgelte, die Preise für Leistungen in einem vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis bilden. Der Bezug zur Vermeidung einer Wettbewerbsverzerrung und damit zum Beihilferecht wird relevant, wenn bspw. Anbieter der Freien Wohlfahrtspflege staatliche Förderung erhalten. Dabei geht es auch um Transparenz und um Zweckerfüllung bei der Verwendung der staatlichen Mittel. Diese Aspekte knüpfen auch an Kriterien des Beihilferechts an.

15 Kennen Sie das DAWI-Paket?

	Ich kenne dieses Dokument sehr gut und nutze es oft.	Ich kenne dieses Dokument gut, ich habe davon gehört und verwende es manchmal.	Neutral, ich habe davon gehört, nutze es aber nicht.	Ich kenne dieses Dokument überhaupt nicht.
* DAWI-Beschluss von 2012	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* DAWI-Mitteilung von 2012	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* DAWI-Rahmen von 2012	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

* De-minimis-Verordnung für DAWI	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
--	----------------------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

16 Wie oft gewähren Sie Ausgleichsleistungen auf der Grundlage der verschiedenen Dokumente, die Teil des DAWI-Pakets sind?

	Mehr als 12 Mal pro Jahr	Weniger als 12 Mal pro Jahr	Noch nie	Weiß nicht.	Dieses Dokument ist für mich nicht relevant/ich nutze es nicht.
* DAWI-Beschluss von 2012	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
* DAWI-Rahmen von 2012	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
* De-minimis-Verordnung für DAWI	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

Spezifische Fragen - Wirksamkeit (Wurden die Ziele erreicht?)

In diesem Abschnitt möchten wir Ihre Meinung dazu hören, inwieweit die Ziele der DAWI-Vorschriften für Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen erreicht wurden, insbesondere:

- Klärung der grundlegenden Konzepte, die für die Anwendung der Beihilfavorschriften auf Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse relevant sind, und
 - ein diversifizierterer und verhältnismäßigerer Ansatz für eine breite Palette von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in den Bereichen Gesundheit und Soziales, bei dem Art und Anwendungsbereich dieser Dienstleistungen wie auch das Risiko beihilfebedingter Verfälschungen des Wettbewerbs im Binnenmarkt berücksichtigt werden.
- * 17 Hat das DAWI-Paket von 2012 Ihrer Erfahrung nach in Bezug auf Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen insgesamt zu einem klareren und verständlicheren Regelwerk geführt?

höchstens 1000 Zeichen

Mit der Regelung für Sozialdienstleistungen im DAWI-Beschluss (Art. 2 Abs. 1 lit. c)) wurde grundsätzlich für Verbesserung gesorgt. Allerdings ist festzustellen, dass dieser Beschluss nur durch eine aufwendige Anpassung an die Förderpraxis umgesetzt werden kann. Die Umsetzung erfordert eine tw. lang andauernde anwaltliche Beratung, um die Betrauungsakte zu erstellen, eine Aufstockung des Personals, um Compliance zu garantieren und lässt die Frage offen, wann ein Betrauungsakt eine Mehrwertsteuerpflicht begründet. V.a. letztgenannter Punkt trägt mangels näherer Vorgaben für die Ausgestaltung eines Betrauungsakts bzgl. der zu beschreibenden Tätigkeit zu fortbestehender Unklarheit bei. Oft geht die Gestaltung von Betrauungsakten über das erforderliche Maß hinaus. Dies gilt besonders für Merkmale wie die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung einer etwaigen Überkompensation.

18 Haben die nachstehenden Faktoren Ihrer Erfahrung nach die Einhaltung der DAWI-Vorschriften erleichtert, die für Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen gelten?

Zur einfacheren Beantwortung dieser Frage können Sie [hier](#) die DAWI-Mitteilung und [hier](#) den DAWI-Beschluss abrufen.

	Stimme voll und ganz zu	Stimme teilweise zu	Neutral	Stimme eher nicht zu	Stimme keineswegs zu	Weiß nicht / Keine Meinung
* Erläuterungen in der DAWI-Mitteilung von 2012 zur Anwendbarkeit der DAWI-Regeln	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Erläuterungen in der DAWI-Mitteilung von 2012 zur DAWI-Definition	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Erläuterungen in der DAWI-Mitteilung von 2012 zum Begriff „Marktversagen“	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* Die Anwendung auf soziale Dienstleistungen nach dem DAWI-Beschluss von 2012 (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und Erwägungsgrund 11 der Präambel)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Die Anwendung auf soziale Einrichtungen nach dem DAWI-Beschluss von 2012 (Erwägungsgrund 11 der Präambel)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Pflicht der Mitgliedstaaten bzw. ihrer regionalen und lokalen Behörden zur Veröffentlichung von Angaben zu Beihilfen von mehr als 15 Mio. EUR im Internet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

19 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

höchstens 3000 Zeichen

Grundsätzlich ist die DAWI-Mitteilung von 2012 (2012/C 8/10) für die Subsumtion sowie das Verständnis der beihilferechtlichen Vorschriften hilfreich. Sinnvoll ist aber eine Ausweitung der Beispiele, etwa bei der Frage, welche Tätigkeiten rein lokaler Natur sind (vgl. Rz. 40 der DAWI-Mitteilung von 2012). Hier sollten insbesondere Beispiele und Kriterien genannt werden, die auch tatsächlich auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zutreffen.

Zudem sollte eine Anpassung bzw. Aktualisierung der Gerichtsentscheidungen zu den Begriffsmerkmalen der DAWI (vgl. Rz. 45 der DAWI-Mitteilung von 2012) vorgenommen werden, insbesondere, wenn betont wird, dass sich der Begriff der DAWI ständig weiterentwickelt.

Der Begriff des Marktversagens ist zum einen nicht erläutert und sollte als Kriterium hinterfragt werden, da eine solche Prüfung häufig über die Kapazitäten eines einzelnen DAWI-Anbieters hinausgeht. Zudem setzt es ein aufwendiges Verfahren voraus, um die eigene Marktposition einzuschätzen. Dies steht im Widerspruch der beabsichtigten Vereinfachung und Klarheit der Bestimmungen.

Die in Art. 2 Abs. 1 lit. c) des DAWI-Beschlusses genannten, bereichsspezifischen DAWI zur Deckung des sozialen Bedarfs sind nicht abschließend und sollten in diesem Beschluss auch nicht abschließend bestimmt werden, wenn bei der Festlegung von DAWI den Mitgliedstaaten ein weiter Ermessensspielraum gewährt wird. Dies sollte in Art. 2 des DAWI-Beschlusses in Zukunft klargestellt werden. Denn das letzte Tatbestandsmerkmal „sowie die Betreuung und soziale Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen“ muss einen klaren Auffangcharakter für alle übrigen Sozialdienstleistungen haben.

Bei der Frage, wie detailliert und aufwendig Betrauungsakte i.S.d. DAWI-Beschlusses gestaltet werden sollen, besteht nach Erfahrung der Freien Wohlfahrtspflege – auch auf Seiten der Behörden - häufig Unklarheit bzw. Unsicherheit. Die meisten Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland sowie viele öffentliche Zuwendungsgeber dürften kaum in der Lage sein, ohne fachliche Beratung einen rechtssicheren Betrauungsakt zu entwerfen, bzw. sich hierzu nicht in der Lage sehen. Dies führt zu hohem, kostenaufwendigem (anwaltlichen) Beratungsbedarf der betroffenen Stellen sowie insgesamt geringer Praktikabilität des DAWI-Beschlusses. Es wäre entsprechend hilfreich, wenn die EU-Kommission (u.U. rechtsunverbindliche) Beispiele für Betrauungsakte i.S.d. DAWI-Beschlusses veröffentlichen würde.

20 Welche anderen Faktoren könnten Ihrer Erfahrung nach neben den in der vorherigen Frage aufgeführten Faktoren präzisiert werden, damit die für Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen geltenden DAWI-Vorschriften besser umgesetzt werden können?

höchstens 2000 Zeichen

Da für die Anwendung des DAWI-Pakets naturgemäß eine DAWI vorliegen muss, gilt hier u.a. das Protokoll Nr. 26 zum AEUV. Entscheidend ist, dass die Mitgliedstaaten festlegen und dabei einen großen Gestaltungsspielraum haben, was sie unter einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse verstehen. Dennoch behält sich die Kommission eine Art „Missbrauchskontrolle“ vor, die ihr erlaubt, eine Tätigkeit im Extremfall von einer DAWI abzugrenzen und ihr den Charakter einer DAWI abzusprechen. Sie untersucht in einem solchen Fall, ob dem jeweiligen Mitgliedstaat ein „offenkundiger Fehler“ bei der Einordnung einer Tätigkeit als DAWI unterlaufen ist. Zwar ist dieser Fall in Bezug auf Dienste der Freien Wohlfahrtspflege unseres Wissens noch nicht eingetreten, eine Klärung anhand von Kriterien, die bei einer solchen „Missbrauchskontrolle“ herangezogen werden, würde aber zu einer wünschenswerten Klärung der Voraussetzungen des DAWI-Pakets insgesamt beitragen.

21 Ist es Ihrer Erfahrung nach durch die für Gesundheitsdienstleistungen und sozialen Dienstleistungen geltenden DAWI-Vorschriften gelungen, die nachstehend aufgeführten Ziele zu erreichen und gleichzeitig einen wettbewerbsfähigen Binnenmarkt aufrechtzuerhalten?

	Weitgehend	Teilweise	Neutral	Überhaupt nicht	Weiß nicht / Keine Meinung
* Klärung der grundlegenden Konzepte, die für die Anwendung der Beihilfavorschriften auf die Gesundheitsdienstleistungen und sozialen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse relevant sind	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* Ein diversifizierterer und verhältnismäßigerer Ansatz für eine breite Palette von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in den Bereichen Gesundheit und Soziales, bei dem Art und Anwendungsbereich dieser Dienstleistungen wie auch das Risiko beihilfebedingter Verfälschungen des Wettbewerbs im Binnenmarkt berücksichtigt werden.	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Vereinfachung der für Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse geltenden Beihilfavorschriften im Vergleich zum Paket von 2005 durch Freistellung von der Anmeldepflicht bei der Kommission?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, für den (auf Hilfe angewiesenen Teil der) Bevölkerung Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen zu erschwinglichen Bedingungen anzubieten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

22 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

höchstens 3000 Zeichen

Das Ziel, einen verhältnismäßigen Ausgleich zu finden zwischen einer breiten Palette von DAWI, die eine hinreichende Versorgung der Menschen sicherstellt und der Verhinderung der beihilfebedingten Verfälschung des Wettbewerbs im Binnenmarkt, kann als nur bedingt erreicht angesehen werden. Nach wie vor wird der Verhinderung einer Verfälschung des Wettbewerbs im Binnenmarkt im Verhältnis zur effektiven Erbringung von DAWI ein zu großes Gewicht beigemessen. Die Gründe hierfür liegen etwa in der nach wie vor großen Rechtsunsicherheit, in welchen Fällen Zuwendungen überhaupt den Tatbestand der Beihilfe erfüllen. So ist beispielsweise die Tatbestandsvoraussetzung der „Auswirkung auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten“ regelmäßig auch dann gegeben, wenn eine Zuwendung bereits Auswirkung auf diesen Handel haben könnte, ohne dass dies tatsächlich festgestellt wurde, oder der Empfänger überhaupt nicht am grenzüberschreitenden Handel teilnimmt (s. Rz. 190 f. der Bekanntmachung zum Beihilfebegriff der EU-Kommission vom 19.7.2016 (2016/C 262/01)). Diese „hypothetische“ Tatbestandsvoraussetzung erschwert es Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland, die weder in einem anderen Mitgliedstaat tätig sind, noch in einem tatsächlich existierenden Wettbewerb stehen (geschweige denn in einem grenzüberschreitenden Wettbewerb), beihilfefreie Zuwendungen zu erhalten.

* 23 Hatte Ihrer Erfahrung nach das DAWI-Paket von 2012 in Bezug auf Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen **positive Auswirkungen**, die nicht erwartet oder beabsichtigt waren?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / Keine Meinung

24 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 1000 Zeichen

In positiver Hinsicht konnte das Bewusstsein für den Wettbewerbsbezug beim Erhalt staatlicher Mittel geschärft werden. Dies war aber keine unbeabsichtigte Folge. Die Auswirkungen haben weiterhin eher zur Verunsicherung statt zu einem verbesserten Vertrauensverhältnis zwischen Fördergeber und Förderempfänger geführt. Letzteres hätte man sich vorstellen können, wenn durch mehr Klarheit und Verständlichkeit des Pakets auch mehr Anwenderfreundlichkeit eingetreten wäre.

* 25 Hatte Ihrer Erfahrung nach das DAWI-Paket von 2012 in Bezug auf Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen **negative Auswirkungen**, die nicht erwartet oder beabsichtigt waren?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / Keine Meinung

26 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 1000 Zeichen

Auf Seiten der Zuwendungsgeber wird häufig von einer Beihilfe ausgegangen, selbst wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen. Die daraus folgende Anforderung von (DAWI-)De-minimis-Erklärungen führt dazu, dass auch solche Zuwendungen zu dem Schwellenwert von (bei DAWI) 500.000 EUR in drei Steuerjahren gezählt werden, die keine Beihilfe darstellen und deshalb keiner De-minimis-Freistellung bedürfen. Dies verringert die Nutzbarkeit der DAWI-De-minimis-Verordnung für tatsächlich beihilfenrelevante Zuwendungen. Es kommt zu Fällen, in denen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege die Erbringung einer staatlich geförderten DAWI nicht anbieten können, weil sie den Schwellenwert überschritten haben, die De-minimis-Erklärung nicht abgeben können und damit formal ausgeschlossen sind. Behörden dürften häufig zudem davor zurückschrecken, eine – bürokratisch wesentlich aufwendigere – Betrauung mittels des DAWI-Beschlusses vorzunehmen.

27 Der Inhalt des Akts, mit dem ein Begünstigter mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beauftragt wird (im Folgenden „Betrauungsakt“), und der Betrag des Ausgleichs, der einem Unternehmen nach dem DAWI-Beschluss gewährt wurde, muss, sofern er 15 Mio. EUR überschreitet, vom Mitgliedstaat bzw. seinen regionalen oder lokalen Behörden auch bei Gesundheitsdienstleistungen und sozialen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Internet veröffentlicht werden (Artikel 7 des [DAWI-Beschlusses von 2012](#)).

Hat die Veröffentlichung im Internet oder in anderer Form der DAWI-Ausgleichsleistung von mehr als 15 Mio. EUR für Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen Ihrer Erfahrung nach die Überprüfung der Betrauungsakte und ggf. deren Anfechtung erleichtert und die Beihilfe für Sie, (andere) Interessenträger und Unternehmen sowie die Öffentlichkeit transparent gemacht?

	Weitgehend	Teilweise	Neutral	Überhaupt nicht	Weiß nicht / Keine Meinung
* Erhöhung der Transparenz der DAWI-Ausgleichsleistungen für Interessenträger, Unternehmen und die Öffentlichkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Möglichkeit für Unternehmen und andere Beteiligte, zu prüfen, ob die Beihilfe im Einklang mit den DAWI-Vorschriften gewährt wurde	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

28 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

höchstens 1500 Zeichen

Spezifische Fragen - Wirksamkeit (Standen die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen?)

In diesem Abschnitt möchten wir Ihre Meinung zur Effizienz der DAWI-Vorschriften für die in dieser Bewertung analysierten Gesundheits- und Sozialdienstleistungen erfahren. Standen die Kosten, die durch die Einhaltung der Vorschriften entstanden sind, in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen dieser Vorschriften?

29 Hat das DAWI-Paket von 2012 Ihres Wissens nach den Verwaltungsaufwand in Bezug auf Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen im Vergleich zu den geltenden Vorschriften des Pakets von 2005 verringert?

	Stimme voll und ganz zu	Stimme teilweise zu	Neutral	Stimme eher nicht zu	Stimme keineswegs zu	Weiß nicht / Für mich nicht relevant
* Für die Behörden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* Für die Begünstigten (Erbringer von Gesundheitsdienstleistungen und sozialen Dienstleistungen, die mit einer DAWI betraut sind)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

30 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

höchstens 2000 Zeichen

Auf Seiten der Begünstigten gibt es nach wie vor einen verhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. Dieser besteht insbesondere, weil verstärkt staatliche Stellen von einer Beihilferelevanz ausgehen. So wird immer wieder auch dann die Abgabe einer (DAWI-)De-minimis-Erklärung gefordert, wenn – auch im Lichte der neueren Entscheidungspraxis von EuGH und Kommission – das tatbestandliche Vorliegen einer Beihilfe sehr fernliegend ist. Die Abgabe der Erklärung sorgt bei den Begünstigten aber nicht nur für einen hohen Verwaltungsaufwand, sondern auch zu einer Unsicherheit, ob in absehbarer Zeit DAWI überhaupt angeboten werden können, oder diese mangels Zuwendungsfähigkeit aufgrund Erreichung des Schwellenwerts von 500.000,- EUR wegfallen. Zudem stellt eine Betrauung i.S.d. DAWI-Beschlusses einen noch höheren bürokratischen Aufwand dar, der insbesondere von kleineren Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege kaum zu leisten ist.

- * 31 Inwiefern hat sich der Umfang der Ressourcen (z. B. Geld und Personal), die Sie für Verwaltungstätigkeiten in Bezug auf Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen aufbringen, im Vergleich zum Zeitraum 2005-2012, für den das DAWI-Paket von 2005 galt, verändert?

Falls Sie das DAWI-Paket von 2005 noch nie in Anspruch genommen haben, kreuzen Sie bitte das Feld „Weiß nicht / Nicht zutreffend“ an.

- Starke Erhöhung
- Begrenzte Erhöhung
- Keine Veränderung
- Begrenzte Erhöhung
- Starke Verringerung
- Weiß nicht / Nicht zutreffend

- * 32 Inwiefern hat sich der Umfang der Ressourcen (z. B. Geld und Personal), die Sie für Verwaltungstätigkeiten in Bezug auf Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen aufbringen, seit Inkrafttreten des DAWI-Pakets von 2012 verändert?

- Starke Erhöhung
- Begrenzte Erhöhung
- Keine Veränderung
- Begrenzte Erhöhung
- Starke Verringerung
- Weiß nicht / Nicht zutreffend

33 Bitte belegen Sie Ihre Antwort möglichst durch Statistiken und erläutern Sie, ob sich der Ressourcenaufwand für diese Verwaltungstätigkeiten aus Gründen geändert hat, die nicht mit den DAWI-Vorschriften im Zusammenhang stehen (höchstens 3000 Zeichen).

Sie können am Ende des Fragebogens eine Datei hochladen.

Grundsätzlich ist mit einer an rechtliche Kriterien gebundene Verwaltungs- und Förderpraxis mit einem regelmäßig höheren Aufwand an Ressourcen zu rechnen. Unbestimmte Rechtsbegriffe und Berechnungsmethoden für Gewinne und Höhe von Ausgleichsleistungen setzen Fachexpertise voraus, die sich auch in zusätzlichem Personal äußert. Nach unserer Auffassung müsste bereits die begünstigende staatliche Stelle nach dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung eine beihilfekonforme Ausgleichsleistung gewähren. Dennoch ist teilweise eine Mitwirkung des Begünstigten erforderlich, wie z.B. bei einer De minimis Erklärung. Mit Blick auf den Fall zur Beihilfekonformität von staatlicher Förderung zwischen den privat-gewerblichen Anbietern von Pflege- und Teilhabeleistungen aus Niedersachsen /Deutschland und der dortigen Freien Wohlfahrtspflege ist festzustellen, dass das Beihilfepaket, und hier vor allem der DAWI-Beschluss, nur durch eine aufwendige Anpassung an die Praxis der Förderung umgesetzt werden konnte. Die Umsetzung erfordert eine tw. noch immer andauernde anwaltliche Beratung, um die entsprechenden Betrauungsakte zu erstellen (auch im laufenden Follow up) sowie eine Aufstockung des Personals in der Buchhaltung, um eine Compliance zu gewährleisten.

Spezifische Fragen - Relevanz (Sind EU-Maßnahmen weiterhin erforderlich?)

In diesem Abschnitt möchten wir wissen, ob die DAWI-Vorschriften für Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen insbesondere im Hinblick auf neue Marktentwicklungen noch immer relevant sind.

- * 34 Wie gut entsprechen Ihrer Erfahrung nach die Ziele des DAWI-Pakets von 2012 in Bezug auf Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen immer noch der heutigen Marktsituation (im EU-Binnenmarkt)?

Ziele in Bezug auf Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen: Vereinfachung der Vereinbarkeitskriterien und Verringerung des Verwaltungsaufwands für Mitgliedstaaten, die den mit der Erbringung solcher Dienstleistungen betrauten Unternehmen einen Ausgleich für den (auf Hilfe angewiesenen Teil der) Bevölkerung zu erschwinglichen Bedingungen anzubieten.

- Weitgehend
- Teilweise
- Neutral
- Überhaupt nicht
- Weiß nicht / Keine Meinung

35 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 1000 Zeichen

Die Vereinfachung der Kriterien für Ausgleichsleistungen für DAWI mit den Art. 107 AEUV ff. ist weiter wichtig, da einige Gesundheits- und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse dem DAWI-Paket unterfallen. Dabei ist u.a. die Verringerung des Verwaltungsaufwands wichtig, denn zum einen sollen Zuwendungsgeber für DAWI nicht durch komplexe Detailmuster „abgeschreckt“ werden, zum anderen soll die Einhaltung der Beihilfebestimmungen nicht die substanziale Dienstleistung, die Arbeit mit dem Menschen, überlagern. Entscheidend ist, dass der erschwingliche Preis, objektive Qualitätsmerkmale, Kontinuität und der Zugang zur Dienstleistung sowie Zeit z.B. für individuelle Zuwendung und Einbeziehung der Nutzer in Hilfenkonzepte, Elemente bilden, die kaum durch Marktprinzipien erfüllt werden können. Allerdings hat es seit 2012 kaum Veränderungen für Dienstleistungen im deutschen Sozialsystem ergeben was den Marktbezug angeht. So ist v.a. der Pflegesektor weiterhin am Markt geblieben.

36 Inwieweit entsprechen Ihrer Erfahrung nach die folgenden Anforderungen des DAWI-Beschlusses von 2012 den Entwicklungen des (EU-Binnen-)Marktes im Bereich der Gesundheitsdienstleistungen und sozialen Dienstleistungen seit 2012? Mit anderen Worten: erfüllen diese Anforderungen immer noch einen Zweck?

	Weitgehend	Teilweise	Neutral	Überhaupt nicht	Weiß nicht / Für mich nicht relevant
* Im Betrauungsakt müssen Gegenstand und Dauer der DAWI festgelegt werden.	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Im Betrauungsakt muss das betreffende Gebiet festgelegt werden.	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Im Betrauungsakt muss die Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte festgelegt werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Im Betrauungsakt müssen die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen festgelegt werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* Im Betrauungsakt müssen Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen festgelegt werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Im Betrauungsakt ist auf den DAWI-Beschluss von 2012 zu verweisen.	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Das Unternehmen darf keinen höheren Ausgleich erhalten als in den oben genannten Anforderungen vorgesehen. Eine etwaige Überkompensation muss zurückgefordert werden können (Rückforderung einer Überkompensation).	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

37 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

höchstens 3000 Zeichen

Die Anforderungen an einen Betrauungsakt i.S.d. DAWI-Beschlusses von 2012 sind häufig selbst den staatlichen Stellen, die Zuwendungen geben, zu kompliziert und mit einem zu hohen bürokratischen Aufwand verbunden. Stattdessen werden Beihilfen häufig als (DAWI-)De-minimis-Beihilfen gewährt und eine entsprechende Erklärung verlangt, sofern diese den Schwellenwert von (bei DAWI) 500.000,- EUR nicht übersteigen.

Der grundsätzlich gute Zweck des Betrauungsaktes, durch den Beihilfen für die Erbringung von DAWI in einem ausgewogenen Verhältnis mit einem wettbewerbsfähigen Binnenmarkt gebracht werden sollen, wird häufig nicht erreicht, weil vielen Stellen nicht klar ist, wie ein beihilfekonformer Betrauungsakt i.S.d. DAWI-Beschlusses von 2012 erstellt wird.

Ebensowenig ist klar, ab welcher Detailgenauigkeit in der Formulierung einer DAWI ein für die Mehrwertsteuer relevantes Austauschverhältnis begründet wird. Hier wäre auch auf eine Kohärenz zwischen DAWI-Paket und ggf. den Regelungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie hinzuwirken.

Es ist daher grundsätzlich erforderlich, den DAWI-Beschluss zu vereinfachen sowie sinnvoll, den Beihilfegebern beispielhaft Muster-Betrauungsakte zur Verfügung zu stellen, die zu mehr Klarheit und einer vermehrten Anwendung in der Praxis führen.

* 38 Hatten Sie Schwierigkeiten bei der Berechnung des „angemessenen Gewinns“ und der Anwendung dieser in [Artikel 5 des DAWI-Beschlusses von 2012](#) erläuterten Anforderung? Als „angemessener Gewinn“ gilt die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die gesamte Dauer der Betrauung erbringt.

- Große Schwierigkeiten
- Wenige Schwierigkeiten
- Keine Schwierigkeiten
- Weiß nicht / Für mich nicht relevant

39 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 1000 Zeichen

Die Art der Berechnung ist für Träger der Freien Wohlfahrtspflege schwer umzusetzen. Der Ermessensspielraum bringt Unklarheiten mit sich. Nicht immer sind die Daten, die für die Renditeberechnung benötigt werden, vorhanden (z.B. Umgang mit Gemeinkosten). Auch die Berechnung des möglichen Risikozuschlags ist unklar. Man müsste klären, was hilfsweise herangezogen werden kann. Auch Wettbewerbsbedingungen und Abzinsfaktoren tragen dazu bei, dass i.d. Praxis Berechnungen und Nachweise unterschiedlich sind. Grds. richten sich die Maßgaben für Gewinnerzielung nach dem Gemeinnützigkeitsrecht. Dies setzt andere Prämissen voraus. Das Gemeinnützigkeitsrecht ist hier eindeutig und ist jedem Sozialunternehmen bekannt. Schließlich könnte auch auf die Regelungen der MwSt-Systemrichtlinie zurückgegriffen werden („Einrichtungen ohne systematische Gewinnerzielung“), die europäisch auszulegen und eingeübt sind. Die Auslegung und Anwendung kalkulatorischer Größenordnungen in Art. 5 ist zu aufwendig.

40 Sind Sie aufgrund Ihrer Erfahrung seit Inkrafttreten des DAWI-Pakets im Jahr 2012 der Ansicht, dass das Risiko einer Wettbewerbsverzerrung im Bereich der Gesundheitsdienstleistungen und sozialen Dienstleistungen nach wie vor geringer ist als in anderen Wirtschaftszweigen?

	Stimme voll und ganz zu	Stimme teilweise zu	Neutral	Stimme eher nicht zu	Stimme keineswegs zu	Weiß nicht / Für mich nicht relevant
* Gesundheitswesen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				
* Sozialer Wohnungsbau	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				
* Langzeitpflege	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				
* Kinderbetreuung	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				
* Zugang zum und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				
* Betreuung und soziale Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				

41 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

höchstens 3000 Zeichen

In Deutschland beruht die soziale Fürsorge durch den Staat auf dem Sozialstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 1 GG, welches u.a. durch den Subsidiaritätsgrundsatz konkretisiert wird. Eigentlich staatliche Aufgaben werden in der Regel nicht von staatlichen Stellen erbracht, sondern durch privat-gewerbliche bzw. gemeinnützige Träger. Entsprechend werden DAWI auch in Deutschland seit jeher von Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege erbracht, die dafür über viele Jahrzehnte feste und vertrauensvolle Strukturen aufbauen konnten.

Diese Strukturen erlauben es, zielgerichtet soziale Dienstleistungen dort anzubieten, wo sie am dringendsten benötigt werden und ermöglichen somit ihren effizienten Einsatz, dies gerade auch in Bereichen, die keine Rendite erbringen, weil sie z.B. im ländlichen Raum mit weiten Wegen verbunden sind oder weil sie für eine Zielgruppe stehen, die besonders benachteiligt ist. Aufgrund der Gemeinnützigkeit ausnahmslos aller Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege wird zudem sichergestellt, dass die Erbringung von DAWI sowie ihre Qualität nicht Gewinn orientierten Faktoren untergeordnet werden. Darüber hinaus unterliegt der soziale Sektor einer besonderen staatlichen Reglementierung, welche die unternehmerische Freiheit begrenzt. Denn die Dienste der Daseinsvorsorge sind staatlich garantiert und müssen in einem gesetzlich vorgegebenen Rahmen erbracht werden. Im Übrigen besteht im sozialen Sektor z.B. nicht die Möglichkeit, den jeweiligen Dienst vom Inland in ein anderes Land zu verlagern, da die unterstützungsbedürftigen Personen vor Ort zu begleiten sind. Eine solche Verlagerung kann allerdings ein Verhaltensmuster im Wettbewerb anderer Wirtschaftszweige sein.

Zwar gibt es auch unter Trägern der Freien Wohlfahrtspflege einen Wettbewerb im Bereich der Gesundheitsdienstleistungen und sozialen Dienstleistungen. Allerdings ist die Wettbewerbsintensität hier deutlich geringer und das reale Geschehen am Sozialmarkt nicht mit den Marktsituationen anderer Sektoren gleich zu setzen. Wettbewerbsverzerrungen, die durch staatliche Zuwendungen entstehen können, sind bei einer Abwägung zu akzeptieren, da diese erst für eine ausreichende und möglichst hochwertige flächendeckende Versorgung sorgen und entsprechend keine negativen Konsequenzen für Verbraucher haben. Im Übrigen arbeiten die Anbieter der Freien Wohlfahrtspflege auch in vielen Fällen, z.B. im Rahmen von Projekten oder auf sonstige Weise effektiv und außer Konkurrenz zusammen und können dadurch noch zielgerichteter DAWI anbieten.

Spezifische Fragen - Kohärenz (Werden andere Maßnahmen ergänzt oder gibt es Widersprüche?)

In diesem Abschnitt möchten wir Ihre Meinung dazu einholen, inwieweit die Beihilfevorschriften für Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen untereinander und mit anderen EU-Vorschriften kohärent sind.

* 42 Sind Ihrer Erfahrung nach die DAWI-Vorschriften (der DAWI-Beschluss, der DAWI-Rahmen, die DAWI-Mitteilung und die De-minimis-Verordnung für DAWI), soweit sie für Gesundheitsdienstleistungen und sozialen Dienstleistungen gelten, untereinander kohärent?

- Ja, vollständig kohärent.
- Ja, teilweise kohärent.
- Neutral
- Nein, teilweise inkohärent.

- Nein, völlig inkohärent.
- Weiß nicht / Keine Meinung

43 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 1000 Zeichen

Zwischen der DAWI De minimis Verordnung und dem DAWI-Beschluss kann es zu Unklarheiten kommen, was die genaue inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Art von Betrauungsakten betrifft. Zudem vermittelt die allgemeine Kommunikation im Zusammenhang mit der De minimis Erklärung häufig den Eindruck, dass es sich hier lediglich um die Einhaltung eines Schwellenwerts handelt. Dass auch hier ein Betrauungsakt, wenngleich mit geringerem Inhalt, erforderlich ist, wird häufig nicht vermittelt und könnte deutlicher sein. Da es bei der Anwendung des DAWI-Rahmens um die Prüfung einer Beihilfe innerhalb eines Notifizierungsverfahrens geht, sind dessen Kriterien für die Anwender der Unternehmen der Freien Wohlfahrtspflege bisher nicht relevant gewesen. Die DAWI der Unternehmen der Freien Wohlfahrtspflege sind Gesundheits- und Sozialdienstleistungen im Sinne der DAWI De Minimis Verordnung und des DAWI-Beschlusses. Hier wird eine zum großen Teil bestehende Kohärenz gesehen.

Spezifische Fragen - EU-Mehrwert (Haben die Maßnahmen der EU einen eindeutigen Mehrwert erbracht?)

In diesem Abschnitt möchten wir Ihre Meinung dazu hören, inwieweit die DAWI-Vorschriften für die in dieser Bewertung analysierten Gesundheitsdienstleistungen und sozialen Dienstleistungen einen zusätzlichen Nutzen bieten.

* 44 Hat das DAWI-Paket von 2012 in Bezug auf Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen Ihres Wissens nach eine bessere Aufgabenverteilung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ermöglicht?

- Ja, stimme voll und ganz zu
- Ja, stimme teilweise zu
- Neutral
- Nein, stimme eher nicht zu
- Nein, stimme keineswegs zu
- Weiß nicht / Keine Meinung

45 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 1000 Zeichen

Behörden verlangen bei der Gewährung von Ausgleichsleistungen z.T. „automatisch“ De Minimis-Erklärungen. Eine De minimis-Erklärung setzt jedoch zunächst den Tatbestand einer Beihilfe voraus, so ist vorab z.B. das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. eine solche, die den grenzüberschreitenden Handel beeinträchtigt, erforderlich. Hierbei handelt es sich noch immer um einen Graubereich, der es dem DAWI-Erbringer kaum ermöglicht, zu entscheiden, ob die De minimis-Erklärung wirklich abzugeben ist. Sie ist jedoch in der Regel ausschlaggebend für den Erhalt der Begünstigung. Eine größere nationale Entscheidungskompetenz würde bedeuten: tatsächliche Ausgangslage vor Ort ist besser einzuschätzen, Notwendigkeit der De minimis-Erklärung ist besser erkennbar. Behörden würden über Kriterien wie „wirtschaftliche Tätigkeit“ oder „rein lokale Tätigkeit“ sicherer und mit mehr Verbindlichkeit befinden, und der Automatismus bei der Anforderung von De minimis Erklärungen würde vermieden.

Spezifische Fragen - De-minimis-Verordnung für DAWI

* 46 Ist der Betrag, der nach der [De-minimis-Verordnung für DAWI](#) als De-minimis-Beihilfe gewährt werden kann, d. h. bis zu 500 000 EUR über einen Zeitraum von drei Geschäftsjahren, noch angemessen?

- Ja
- Nein, er ist zu hoch.
- Neutral
- Nein, er ist zu niedrig.
- Weiß nicht.
- Die De-minimis-Verordnung für DAWI ist für mich nicht relevant.

47 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 3000 Zeichen

Die DAWI-De-minimis-Verordnung ermöglicht eine rechtssichere, schnelle und vergleichsweise unbürokratische Gewährung staatlicher Unterstützung. Diesem Instrument sollte wegen seiner Einfachheit und Praxistauglichkeit durch die Erhöhung des Schwellenwerts eine größere Anwendungsmöglichkeit geschaffen werden. Zugleich wird in mehr Fällen die Verlagerung von Beihilfeentscheidungen auf die lokale Ebene ermöglicht.

Eine Anhebung des Schwellenwerts von 500.000,- EUR in drei Steuerjahren auf 800.000,- EUR pro Steuerjahr ist demnach angemessen und stellt auch in Abwägung mit der Notwendigkeit der Unterstützung von DAWI auf lokaler Ebene keine Beschränkung des Wettbewerbs des Binnenmarkts dar.

48 Möchten Sie weitere Anmerkungen zur Anwendung der De-minimis-Verordnung für DAWI machen?

höchstens 3000 Zeichen

Die DAWI-De-minimis-Verordnung stellt ein wichtiges und grundsätzlich hilfreiches Instrument dar, Beihilfen europarechtskonform und unbürokratisch zu gewähren.

Allerdings ist der Schwellenwert von 500.000,- EUR in drei Steuerjahren zu niedrig angesetzt. Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege übernehmen aufgrund des verfassungsrechtlich vorgesehenen Subsidiaritätsprinzips im Rahmen des deutschen Sozialstaatsprinzips staatliche Aufgaben, für die diese auf staatliche Zuwendungen angewiesen sind. Je mehr Aufgaben übernommen werden, desto unterschiedlicher und höher sind die Zuwendungen, die diese erhalten. Häufig sind die Einrichtungen auch die einzigen, die DAWI in einem bestimmten Bereich oder einer bestimmten Region oder Gegend anbieten und somit von essentieller Bedeutung wenn es um die Erfüllung von wesentlichen Leistungen für v.a. die sozial Schwachen oder räumlich „abgehängten“ Menschen in ländlichen Regionen geht, die auf diese Leistungen angewiesen sind und die häufig keine Renditen erbringen. Fallen Zuwendungen unter den Tatbestand der Beihilfe, ist der o.g. Schwellenwert schnell erreicht und weitere DAWI, für die Zuwendungen notwendig sind, können mitunter nicht (mehr) erbracht werden.

Des Weiteren verlangen staatliche Stellen häufig DAWI-De-minimis-Erklärungen im Sinne dieser Verordnung, selbst wenn das tatbestandliche Vorliegen einer Beihilfe fernliegend ist. Dies hat vermutlich den Grund, dass in jedem Fall die Beihilfekonformität gegeben sein soll, aber den erheblichen Nachteil, dass Zuwendungen, die keine Beihilfen i.S.d. Art. 107 AEUV sind, ein Teil des (bereits zu niedrigen) Schwellenwerts von 500.000,- EUR in drei Steuerjahren werden.

Die Abgabe einer „De-minimis-Erklärung“ ist zwar weniger aufwendig als der Betrauungsakt auf Grundlage des DAWI-Beschlusses, aber dennoch etwa dann problematisch sein kann, wenn eine genaue Einschätzung über die Mittelverwendung bei der Beantragung (noch) nicht möglich ist.

Abschließende Bemerkungen und Dokumenten-Upload

49 Möchten Sie uns noch etwas zum DAWI-Paket von 2012 mitteilen?

höchstens 3000 Zeichen

Das DAWI-Paket findet auch Anwendung auf DAWI im Rahmen von mit EU-Mitteln geförderten Projekten, wenn diese eine Beihilferelevanz aufweisen. Dies kann z.B. in einem Interreg-Projekt mit zahlreichen Partnern aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten sein, denen im Zusammenhang mit der Antragstellung De minimis Erklärungen abverlangt werden. Hier stoßen vor allem Lead-Partner regelmäßig an ihre Grenzen, wenn sie versuchen darzulegen, dass ein bestimmtes Projektergebnis keine wirtschaftliche Tätigkeit, keine grenzüberschreitende Handelsbeeinträchtigung etc. ist. Wäre es jedoch Gegenstand einer De minimis Erklärung, würde häufig der Schwellenwert überschritten und der Antrag würde negativ beschieden. Da EU-Mittel von den Stellen der EU ausgegeben werden und einen konkreten Zweck des EU-Vertrags bzw. des AEUV verfolgen, z.B. die territoriale und soziale Kohäsion, sollte hier der Projektbezug deutlicher im Vordergrund stehen. Das heißt, dass die überschaubare zeitliche Begrenzung bereits die Marktrelevanz in Frage stellt. Zudem sollte sich z.B. ein Projekt, das Informationen sammelt, sie aufbereitet und der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, nicht wegen etwaiger Marktrelevanz beihilferechtlich rechtfertigen müssen. Da hier jedoch ein großer Graubereich vorherrscht und viel Unsicherheit bei den Entscheidungsstellen, sollte es eine gesonderte Ausnahme zumindest für direkt durch die EU geförderte Projekte geben. Denn letztlich sollte die EU selbst ein Interesse daran haben, dass die Projekte im Rahmen eines von ihr aufgestellten Programms durchgeführt werden.

50 Sie können eine Datei mit näheren Ausführungen zu Ihrer Gesamtschätzung der DAWI-Vorschriften oder zu Ihren Antworten auf die obigen Fragen hochladen.

Die maximale Dateigröße beträgt 1 MB.

* 51 Wären Sie damit einverstanden, dass die Kommissionsdienststellen Sie gegebenenfalls kontaktieren und um nähere Informationen zu Ihren Antworten bitten?

- Ja
- Nein

VIELEN DANK FÜR IHRE ANTWORTEN.

Contact

COMP-SGEI-EVALUATION@ec.europa.eu